

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 18. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über steuerliche Erleichterungen im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßenverkehr

A. Zielsetzung

Die im grenzüberschreitenden Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge unterliegen grundsätzlich jeweils sowohl im Aufenthaltsstaat als auch im Zulassungsstaat einer Kraftfahrzeugsteuer. Durch Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 (BGBl. 1972 II S. 337) ist diese Doppelbesteuerung für italienische Lastkraftfahrzeuge in vollem Umfang, für deutsche Lastkraftfahrzeuge jedoch nur teilweise beseitigt worden.

Durch die neue Vereinbarung soll die noch in Italien teilweise bestehende Besteuerung aufgehoben werden. Außerdem soll sich die Vereinbarung auf die im grenzüberschreitenden Verkehr verwendeten Kraftomnibusse und deren Anhänger erstrecken.

B. Lösung

In der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, bei vorübergehendem Aufenthalt von Lastkraftwagen, Zugmaschinen einschließlich Sattelzugmaschinen sowie der jeweiligen Anhänger und von Kraftomnibussen und deren Anhänger, die im Gebiet des anderen Vertragspartners zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung ihrer Kraftfahrzeugsteuern zu verzichten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rd. 100 000 DM gemindert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 16 — Kr 17/78

Bonn, den 20. Februar 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 18. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über steuerliche Erleichterungen im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßenverkehr mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut der Vereinbarung und eine Denkschrift zur Vereinbarung sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 454. Sitzung am 17. Februar 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 18. Februar 1976
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über steuerliche Erleichterungen
im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßenverkehr**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Rom durch Notenwechsel vom 18. Februar 1976 getroffenen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über steuerliche Erleichterungen im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßenverkehr wird zugestimmt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach den im Notenwechsel vereinbarten Schlußbestimmungen in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Vereinbarung findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich, weil sich die in Ziffer 1 vorgesehene Steuerbefreiung auf die Kraftfahrzeugsteuer erstreckt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Für die Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr Kosten in Höhe von etwa 100 000 DM jährlich entstehen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Rom, den 18. Februar 1976

Herr Minister,

unter Bezugnahme auf die am 20. und 21. März 1975 in Bozen zwischen Delegationen unserer beiden Länder stattgefundenen Verhandlungen beehre ich mich, Ihnen im Namen der Bundesrepublik Deutschland die folgende Vereinbarung über steuerliche Erleichterungen im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßenverkehr vorzuschlagen.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gelten für deutsche und italienische Lastkraftwagen, Zugmaschinen einschließlich Sattelzugmaschinen sowie für die jeweiligen Anhänger und für Kraftomnibusse und deren Anhänger, die im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zum vorübergehenden Aufenthalt in den anderen Staat eingeführt werden, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Befreiung von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer.
2. Die Italienische Republik gewährt Befreiung von der Zahlung:
 - a) der „tassa di circolazione“;
 - b) des „diritto fisso“.
3. Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung nach den Nummern 1 und 2 Buchstabe a wird als vorübergehender Aufenthalt bei Lastkraftwagen, Zugmaschinen einschließlich Sattelzugmaschinen sowie den jeweiligen Anhängern ein Aufenthalt bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen, bei Kraftomnibussen und deren Anhängern ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu einem Jahr, gerechnet für alle Fahrzeuge von der jeweiligen Einfahrt, angesehen. Dabei gelten der Tag der Einfahrt und der Tag der Ausfahrt jeweils als voller Tag. Die zuständigen nationalen Behörden können von diesen Fristen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit den vorstehend aufgeführten Bestimmungen und Modalitäten einverstanden erklärt, werden diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik bilden, die einen Monat nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Italienischen Republik mitteilt, daß die innerstaatlichen gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 außer Kraft.

Die neue Vereinbarung gilt für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils für 12 Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von vier Monaten von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Abweichend hiervon hat jeder Vertragspartner das Recht, die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen ganz oder teilweise zu kündigen, wenn im Gebiet des anderen Vertragspartners neue Steuern eingeführt werden, die den grenzüberschreitenden Straßenverkehr mit den oben bezeichneten Fahrzeugen betreffen und dadurch die steuerliche Ausgewogenheit der Vereinbarung beeinträchtigen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Prof. Dr. Hermann Meyer-Lindenberg

Seiner Exzellenz
Professor Mariano Rumor
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

(Übersetzung)

Il Ministro degli Affari Esteri

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

Roma, 18 febbraio 1976

Rom, den 18. Februar 1976

Signor Ambasciatore,

con la lettera in data odierna Ella ha voluto comunicarmi quanto segue:

«Signor Ministro,

con riferimento alle trattative svoltesi a Bolzano nei giorni 20 e 21 marzo 1975 tra Delegazioni dei nostri Paesi, mi onoro, a nome della Repubblica Federale di Germania, di proporre la seguente intesa in materia di agevolazioni fiscali dei trasporti internazionali su strada italo-tedeschi.

Sulla base della reciprocità di trattamento, valgono per gli autocarri, le trattrici stradali, e relativi rimorchi e semirimorchi, gli autobus e relativi rimorchi tedeschi ed italiani adibiti al trasporto internazionale su strada, temporaneamente importati nell'altro Paese, le seguenti disposizioni:

1. La Repubblica Federale di Germania concede l'esenzione dal pagamento dell'imposta di circolazione sugli autoveicoli;
2. La Repubblica Italiana concede l'esenzione dal pagamento:
 - a) della tassa di circolazione;
 - b) del diritto fisso.
3. Agli effetti del trattamento fiscale previsto ai punti 1) e 2) lettera a) si considera soggiorno temporaneo: per gli autocarri, le trattrici stradali e relativi rimorchi e semirimorchi, una permanenza consecutiva che non ecceda 14 giorni e per gli autobus e relativi rimorchi una permanenza consecutiva fino ad un anno, a datare, per tutti i veicoli, dal giorno della loro entrata. Ai fini del computo dei periodi anzidetti, il giorno di entrata e quello di uscita valgono ciascuno per un giorno intero. Le competenti Autorità nazionali potranno concedere delle deroghe al termine di cui sopra soprattutto se i veicoli non sono più in grado di funzionare o se sono adibiti a fiere, esposizioni o manifestazioni analoghe.
4. Le predette disposizioni valgono anche per il Land Berlino, a meno che il Governo della Repubblica Federale di Germania entro tre mesi dalla loro entrata in vigore, non rilasci alla Repubblica Italiana una dichiarazione in senso contrario.

Qualora il Governo della Repubblica Italiana si dichiara d'accordo con le suindicate disposizioni e modalità, la presente nota e la relativa nota di risposta di V. E. costituiranno, fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana, un'intesa che entrerà in vigore un mese dopo la comunicazione da parte del Governo della Repubblica Federale di Germania a quello della Repubblica Italiana che sono state adempiute le formalità richieste dalla legislazione nazionale per l'entrata in vigore delle disposizioni stesse.

Da tale data cessa di avere efficacia l'intesa del 3 e 4 maggio 1971.

Herr Botschafter,

mit Schreiben vom heutigen Tage haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

„Herr Minister,

unter Bezugnahme auf die am 20. und 21. März 1975 in Bozen zwischen Delegationen unserer beiden Länder stattgefundenen Verhandlungen beehre ich mich, Ihnen im Namen der Bundesrepublik Deutschland die folgende Vereinbarung über steuerliche Erleichterungen im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßenverkehr vorzuschlagen.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gelten für deutsche und italienische Lastkraftwagen, Zugmaschinen einschließlich Sattelzugmaschinen sowie für die jeweiligen Anhänger und für Kraftomnibusse und deren Anhänger, die im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zum vorübergehenden Aufenthalt in den anderen Staat eingeführt werden, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Befreiung von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer.
2. Die Italienische Regierung gewährt Befreiung von der Zahlung:
 - a) der „tassa di circolazione“;
 - b) des „diritto fisso“.
3. Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung nach den Nummern 1 und 2 Buchstabe a wird als vorübergehender Aufenthalt bei Lastkraftwagen, Zugmaschinen einschließlich Sattelzugmaschinen sowie den jeweiligen Anhängern ein Aufenthalt bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen, bei Kraftomnibussen und deren Anhängern ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu einem Jahr, gerechnet für alle Fahrzeuge von der jeweiligen Einfahrt, angesehen. Dabei gelten der Tag der Einfahrt und der Tag der Ausfahrt jeweils als voller Tag. Die zuständigen nationalen Behörden können von diesen Fristen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit den vorstehend aufgeführten Bestimmungen und Modalitäten einverstanden erklärt, werden diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik bilden, die einen Monat nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Italienischen Republik mitteilt, daß die innerstaatlichen gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 außer Kraft.

La nuova intesa ha la durata di un anno e sarà, di volta in volta, tacitamente prorogata per 12 mesi a meno che, mediante un preavviso di quattro mesi, non venga, con una comunicazione scritta, denunciata da una delle Parti Contraenti.

A prescindere da quanto sopra esposto, ove nel territorio di una Parte Contraente vengano introdotte nuove imposte che si ripercuotano sui trasporti internazionali su strada a mezzo dei veicoli sopra nominati, alterando, di conseguenza, l'equilibrio fiscale previsto dall'intesa, ciascuna delle Parti Contraenti, mediante un preavviso di 30 giorni, ha in ogni momento il diritto di denunciare, in tutto od in parte, l'intesa stessa.

Voglia accogliere, Signor Ministro, i sensi della mia più alta considerazione.»

Ho l'onore di informarLa che il Governo Italiano ha dato il proprio accordo alle disposizioni contenute nella lettera suddetta.

La prego di gradire, Signor Ambasciatore, l'espressione della mia più alta considerazione.

M. R u m o r

S. E.

Prof. Dr. Hermann Meyer-Lindenberg
Ambasciatore della Repubblica
Federale di Germania
Roma

Die neue Vereinbarung gilt für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils für 12 Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von vier Monaten von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Abweichend hiervon hat jeder Vertragspartner das Recht, die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen ganz oder teilweise zu kündigen, wenn im Gebiet des anderen Vertragspartners neue Steuern eingeführt werden, die den grenzüberschreitenden Straßenverkehr mit den oben bezeichneten Fahrzeugen betreffen und dadurch die steuerliche Ausgewogenheit der Vereinbarung beeinträchtigen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die italienische Regierung den im vorstehend aufgeführten Schreiben enthaltenen Bestimmungen zugestimmt hat.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

M. R u m o r

Seiner Exzellenz

Herrn Prof. Dr. Hermann Meyer-Lindenberg
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Rom

Denkschrift zur Vereinbarung**I. Allgemeines**

Die vorliegende Vereinbarung soll an die Stelle der am 3./4. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik abgeschlossenen Vereinbarung über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs (BGBl. 1973 II S. 337) treten. Diese Vereinbarung, die sich nur auf Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhänger erstreckt, sieht für entsprechende italienische Fahrzeuge bei vorübergehendem Aufenthalt im Bundesgebiet die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer und für die entsprechenden deutschen Fahrzeuge bei vorübergehendem Aufenthalt in Italien die Befreiung von der Sonderabgabe „diritto fisso“ vor; die der deutschen Kraftfahrzeugsteuer entsprechende „tassa di circolazione“ ist dagegen für deutsche Lastkraftfahrzeuge noch in geringer Höhe zu entrichten. Bei der Verabschiedung des Vertragsgesetzes hat der Deutsche Bundestag — wie zuvor der Bundesrat — die Bundesregierung ersucht, erneut in Verhandlungen mit der Italienischen Republik einzutreten mit dem Ziel, daß die verbliebene Belastung für deutsche Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhänger entfällt (vgl. Bundestags-Drucksache 7/289 und Punkt 10 des Amtlichen Protokolls der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1973).

Die neue Vereinbarung erstreckt sich auf Lastkraftwagen, Zugmaschinen einschließlich Sattelzugmaschinen sowie die jeweiligen Anhänger und auf Kraftomnibusse und deren Anhänger. Sie sieht vor, daß bei vorübergehendem Aufenthalt solcher Fahrzeuge aus dem Gebiet des einen Vertragspartners im Gebiet des anderen Vertragspartners von deutscher Seite auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und von italienischer Seite auf die Erhebung der „tassa di circolazione“ und des „diritto fisso“ verzichtet wird. Dadurch wird den Forderungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates entsprochen.

Außerdem erstreckt sich die Vereinbarung nunmehr auf die im deutsch-italienischen Straßenverkehr verwendeten Kraftomnibusse und Anhänger.

Die getroffene Vereinbarung dient auch dem mit Artikel 1 der Harmonisierungsentscheidung des EWG-Rates vom 13. Mai 1965 (ABl. EG S. 1500/65) verfolgten Ziel, die Doppelbesteuerung der Kraftfahrzeuge innerhalb der EWG zu beseitigen.

Die Vereinbarung ist auf italienischen Wunsch nicht in der üblichen Form eines Staatsvertrages, sondern durch Notenwechsel getroffen worden. Ihre rechtliche Qualifikation als Staatsvertrag wird dadurch nicht berührt.

II. Besonderes**Zur Präambel**

Die vereinbarten steuerlichen Erleichterungen erstrecken sich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf in der Bundesrepublik Deutschland und in der Italienischen Republik zugelassene Lastkraftwagen, Zugmaschinen einschließlich Sattelzugmaschinen, Kraftomnibusse und die jeweiligen Anhänger. Sie sind beschränkt auf den vorübergehenden Aufenthalt solcher Fahrzeuge im Gebiet des anderen Vertragspartners.

Zu Nummer 1 und 2

Unter den Voraussetzungen der Präambel wird in der Bundesrepublik Deutschland für italienische Fahrzeuge Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer und in Italien für deutsche Fahrzeuge Befreiung von der „tassa di circolazione“ und von dem „diritto fisso“ gewährt.

Zu Nummer 3

Es wird vereinbart, daß hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer und der „tassa di circolazione“ als vorübergehender Aufenthalt im Sinne der Präambel bei Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs ein jeweiliger Aufenthalt bis zu vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen, bei den anderen Fahrzeugen ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu einem Jahr gilt. Die kürzere Befristung für Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs trägt den Verhältnissen im internationalen Straßengüterverkehr ausreichend Rechnung. Die Behörden der Vertragspartner können in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Befristung zulassen.

Zu Nummer 4

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu den Schlußbestimmungen

In diesen Bestimmungen werden das Inkrafttreten, das Außerkrafttreten der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971, die Geltungsdauer und die Kündigung der Vereinbarung geregelt.